

Familien­sachen

Übersicht der Familien­sachen in § 111 FamFG:

- Ehesachen
- Kindschaftssachen
- Abstammungssachen
- Adoptionssachen
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhaltssachen
- Güterrechtssachen
- sonstige Familien­sachen
- Lebenspartnerschaftssachen

*hier
nochmal
alle auf
eine Blick*

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

Ehesachen (§ 121 FamFG)

*alles was
Ehe
betrifft*

Familienstreitsachen (§ 112 FamFG)

*alles was
Geld
betrifft*

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

*alles was
Personen
betrifft*

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

Ehesachen (§ 121 FamFG)

- auf Scheidung der Ehe (Scheidungssachen)
- auf Aufhebung der Ehe und
- auf Feststellung des Bestehens / Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten

*alles was
Ehe
betrifft*

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

*alles was
Geld
betrifft*

Familienstreitsachen (§ 112 FamFG):

- Unterhaltssachen nach § 231 I FamFG und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 I Nr. 8 und 9 FamFG
- Güterrechtssachen nach § 261 I FamFG und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 I Nr. 10 FamFG sowie
- sonstige Familien­sachen nach § 266 I FamFG und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 II FamFG

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

welche Verfahren gehören zu den Familienstreitsachen? – folgende Streitgegenstände gemäß FamFG:

- Unterhaltspflichten, die durch Verwandtschaft begründet sind
- Unterhaltspflichten, die durch eine Ehe begründet sind
- Unterhaltspflichten für ein minderjähriges, gemeinsames Kind
- Unterhaltspflichten, die durch eine Lebenspartnerschaft begründet sind
- Ansprüche aus Anlass der Geburt
- Beerdigungskosten der Mutter
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht
- Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht
- Ansprüche aus der Ehe
- Ansprüche durch eine Verlobung
- Ansprüche aus einem Eltern-Kind-Verhältnis
- sonstige Lebenspartnerschaftssachen

Familienachen

Untergliederung der Familienachen in:

Nr. 2

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG) - § 151 FamFG

- eSo, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft und Unterbringung eines Minderjährigen
- Verfahren, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren bezüglich der Kindeswohlgefährdung vorrangig und beschleunigt behandeln (§ 155 FamFG)

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

Nr. 3

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abstammungssachen (§ 111 Nr. 3 FamFG) → § 169 FamFG

- Feststellung des Bestehens / Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses; Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung; Vaterschaftsanerkennung; Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung

Familienachen

Untergliederung der Familienachen in:

Nr. 4

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Adoptionssachen (§ 111 Nr. 4 FamFG) → § 186 FamFG

- Annahme als Kind; Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind; Aufhebung des Annahmeverhältnisses; Befreiung vom Eheverbot (§ 1308 I BGB)

Familienachen

Untergliederung der Familienachen in:

Nr. 5

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 111 Nr. 5 FamFG) → § 200 FamFG

- Regelung der künftigen Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat – Entscheidung, wer künftig die frühere Ehewohnung nutzen darf und wem die Haushaltsgegenstände zuzuteilen sind

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

Nr. 6

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Gewaltschutzsachen (§ 111 Nr. 6 FamFG) → (§ 210 FamFG, §§ 1 und 2 GewSchG)

- wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen

Familien­sachen

Untergliederung der Familien­sachen in:

Nr. 7

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Versorgungsausgleichssachen (§ 111 Nr. 7 FamFG) → § 217 FamFG

- Teilung von in der Ehezeit erworbenen Anrechten zwischen Ehegatten
- kann isoliert – hier gilt das FamFG oder
- im Verbund – hier gilt die ZPO stattfinden